

Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen

1. Verwendungszweck

Finanzielle Förderung von regionalbezogenen Maßnahmen und Veranstaltungen, die für alle Kinder und Jugendliche offen sind und die nicht federführend von einem öffentlich geförderten Träger oder politischen Vereinigungen veranstaltet werden.

Das vom Stadtjugendamt, S-II-KJF/JA, jährlich zur Verfügung stehende Budget sollte möglichst zu gleichen Anteilen auf die 13 Sozialregionen bzw. 25 Stadtbezirke aufgeteilt und verwendet werden

2. Förderung der Facharbeitskreise

Den Facharbeitskreisen Kinder/Jugend in den einzelnen Stadtbezirken kann ein Budget zur Verfügung gestellt werden. Das Budget ist hierbei entsprechend den unter dem Punkt 3 aufgeführten Förderrichtlinien zu verwenden.

Obergrenze für die Budgethöhe der Facharbeitskreise Kinder/Jugend ist hierbei der entsprechende Anteil des jeweiligen Stadtbezirkes.

3. Förderung von Maßnahmen

1. Förderung von Maßnahmen der Jugendhilfe im Sinne des § 11 KICK.
2. Bezuschussung von Fortbildungsveranstaltungen/Workshops von regionalen Gremien im Stadtteil zur fachlichen und/oder methodischen Weiterentwicklung von Facharbeitskreisen und Netzwerken.
3. Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Aktivitäten der regionalen Fachbasis, soweit nicht von Regsam gefördert.
4. Projekte der Fachbasis, die durch regelmäßige Aktionen stadtteilbezogen entweder bisher nicht berücksichtigte Bedarfe von Kindern/Jugendlichen abdecken oder im Vorlauf von Freizeitstätten-Neuplanungen durchgeführt werden (z.B. Spielmeile, Bespielungen von Flächen, auf denen eine Freizeitstätte gebaut wird).

Kriterien zu 1. – 4.

- Die Maßnahme muss stadtteilbezogen sein.
- Die Maßnahme bei 1. und 4. muss für alle interessierten Kinder/Jugendlichen des Stadtteils offen sein und integrativ wirken. Die Angebote/Veranstaltungen sollen für die BenutzerInnen kostenlos sein und müssen öffentlich außerhalb von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder anderen öffentlich geförderten Einrichtungen stattfinden.
- Die Maßnahme bei 2. muss für alle interessierten MultiplikatorInnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit des Stadtteils offen sein.
- Die Maßnahme bei 3. muss überwiegend die Zielgruppe der offenen Kinder- und Jugendarbeit erreichen.
- Bevorzugung von innovativen Veranstaltungen und Projekten.
- Die Maßnahme soll in Kooperation möglichst vieler Einrichtungen, Initiativen des Stadtteils geplant und durchgeführt werden.
- Die Angebote/Veranstaltungen sollen überwiegend die Interessen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen.
- Die Maßnahme darf nicht bereits durch eine städtische Regelförderung bezuschusst werden. Einrichtungen von öffentlich geförderten Trägern können bei Stadtteilveranstaltungen mitwirken, sie sind aber keinesfalls Zuschussempfänger.
- Die Bezuschussung soll in jedem Fall als Fehlbedarfsfinanzierung gehandhabt werden.
- Die Verwendung der Mittel ist entsprechend der jeweiligen Vereinbarung zweckgebunden.

Vereinbarung

Zwischen

Dem Trägerverein für regionale soziale Arbeit e.V., vertreten durch die Geschäftsführerin, diese vertreten durch die REGSAM-ModeratorInnen
--

und

Vertragspartner / Veranstalter / e.V.
Wohn- /Geschäftsort
Zahlungsempfänger
Bankverbindung Iban:
Vertreten durch / Bevollmächtigt

§1 Vertragsgegenstand

Leistungen (Beschreibung)
Zeit
Ort
Sonstige Vereinbarungen: Bei Publikationen/Öffentlichkeitsarbeit ist stets zu erwähnen, dass es sich um eine durch das Stadtjugendamt geförderte Maßnahme handelt. Die Anweisung erfolgt nach eingegangener Abrechnung/Kostenaufstellung und Kurzbericht/ Auswertung über die Aktion

§ 2 Ersetzter Aufwand

Aufwandsentschädigung nur mit Originalrechnungen (Honorar, Sachausgaben)incl. aller Steuern und Abgaben

Euro

Umseitig benannte Bedingungen sind Bestandteil der Vereinbarung.

Trägerverein für regionale soziale Arbeit e.V.

Vertragspartner

REGSAM-Moderator/in

München, den

München, den

§3

Diese Vereinbarung wird nur wirksam, wenn sie mit einem Vertretungsberechtigten gemäß Vereinsrecht oder Satzungsrecht getroffen wird.

§ 4

Alle Voraussetzungen, die zur Erbringung der vereinbarten Leistungen notwendig sind, sind vom Veranstalter als Unterzeichnenden zu schaffen. Mündliche Absprachen sind ungültig.

§ 5

Nicht erbrachte Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung werden von REGSAM grundsätzlich von der auszureichenden zugesagten Gesamtsumme der Aufwendungen abgezogen.

Finden Veranstaltungen nicht statt, hat der Vertragsnehmer keinen Anspruch auf den nach § 2 zu ersetzenden Aufwand.

§ 6

Der Vertragsnehmer ist zur Wahrung der Interessen von REGSAM bzw. dessen Auftraggeber, der Landeshauptstadt München, verpflichtet. Er hat Vertretern von REGSAM jederzeit Auskünfte zu erteilen. Dritten gegenüber ist der Vertragsnehmer zur Verschwiegenheit über Einzelheiten, die er während seiner Tätigkeit erfährt, verpflichtet, und zwar auch nach Erfüllung des Vertrags.

§ 7

REGSAM haftet gegenüber Vertragsnehmern und Dritten für Schadensereignisse, deren Schadenursächlichkeit in den übertragenen Aufgaben liegt, ausschließlich nach Maßgabe gesetzlicher Haftungsbestimmungen. Die Beweislast für ein evtl. Verschulden von REGSAM obliegt dem Vertragsnehmer.

§ 8

Eine Kündigung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

§ 9

Für alle nicht geregelten Umstände im Rahmen dieser Vereinbarung gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 10

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.